

SATZUNG

des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit

„Eucor – The European Campus“

auf Basis

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

(im Folgenden: EVTZ-VO)

Geänderte Fassung vom 16. Mai 2022

PRÄAMBEL

Zur Fortführung und Verfestigung der Europäischen Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (Eucor) wurde die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Eucor – The European Campus“ beschlossen.

Das Gebiet, in dem der EVTZ seine Aktivitäten durchführt, ist das grenzüberschreitende, trinationale Gebiet der fünf Oberrheinischen Universitäten Basel, Freiburg, Haute-Alsace (Mulhouse-Colmar), Karlsruhe und Straßburg.

Die vorliegende Satzung folgt aus der Anwendung der EVTZ-VO und wird auf Basis und in Übereinstimmung mit der Übereinkunft des EVTZ angenommen.

ARTIKEL 1

ZIELE UND AUFGABEN

1.1. Grundlagen

Die Ziele und Aufgaben des EVTZ sind in Art. 6 der Übereinkunft festgelegt.

1.2. Leitlinien für die Umsetzung und Erfüllung der Aufgaben

Für die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder Weiterbildungsangebote mehrerer Oberrheinischer Universitäten oder die gemeinsame Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen werden auf der Basis dieser Satzung gesonderte Vereinbarungen

abgeschlossen, die der Zustimmung der universitären und/oder staatlichen Gremien bedürfen.

Hinsichtlich des Austauschs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern der Lehrkörper können Dozenten nach bilateraler Absprache und nach vorgängiger Zustimmung der jeweiligen Heimatuniversität jeweils für ein Semester einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Oberrheinischen Universität erfüllen.

Für Gastlehraufträge im Rahmen dieses Dozentenaustausches, Gastreferate, Prüfungsbeteiligung oder Kommissionsmitarbeit von Dozenten aus anderen Oberrheinischen Universitäten des EVTZ werden keine Honorare bezahlt.

Studierende, die zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, für einen kurzfristigen Studienaufenthalt im Rahmen des regulären Semesterbetriebs eine andere Oberrheinische Universität besuchen, bleiben an der eigenen Universität immatrikuliert und zahlen an der gastgebenden Universität keine Gebühren.

Zur Erreichung solcher Universitätswechsel wird gemäß Vereinbarung der Rektoren und Präsidenten vom 2. Oktober 1987 ein gemeinsamer Ausweis für Studierende der Oberrheinischen Universitäten (Studenten-Regio-Ausweis) ausgestellt.

ARTIKEL 2

ORGANE

Die Organe des EVTZ sind:

- die Versammlung
- der Präsident/die Präsidentin.

ARTIKEL 3

DIE VERSAMMLUNG

3.1. Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Die Zusammensetzung der Versammlung und ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus Art. 7.2.1. der Übereinkunft.

Außenstehende Personen können aufgrund ihrer Fachkompetenz als Berater zu den Sitzungen der Versammlung eingeladen werden.

3.2. Vorsitz

Der Präsident/die Präsidentin ist zugleich der Vorsitzende/die Vorsitzende der Versammlung. Er/sie wird jeweils auf drei Jahre von der Versammlung aus ihrer Mitte heraus gewählt. Sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin wird ebenfalls jeweils auf drei Jahre von der Versammlung aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt.

Der/die Vorsitzende ist verantwortlich für

- die Einladung zu den Sitzungen der Versammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen
- die Sitzungsleitung in den Sitzungen der Versammlung
- die Erstellung und den Versand des Sitzungsprotokolls an die Mitglieder zum Zwecke der Überprüfung und Genehmigung

3.3. Sitzungen der Versammlung

Die Versammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag eines jeden Versammlungsmitglieds werden zusätzliche Sitzungen einberufen, die innerhalb von 3 Monaten nach Stellung des Antrags stattfinden.

Die Einladung zu den Sitzungen der Versammlung muss den Versammlungsmitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zugesandt werden.

Konferenzsprachen sind Deutsch und Französisch. Protokolle, Dokumente und Publikationen werden in beiden Sprachen erstellt.

3.4. Entscheidungsverfahren

Der/die Vorsitzende legt die Tagesordnungspunkte fest, über die ein Beschluss gefasst werden muss. Ein Tagesordnungspunkt ist außerdem auf Antrag eines jeden Versammlungsmitglieds in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist nur bei Anwesenheit von 4/5 aller Versammlungsmitglieder gegeben.

Falls nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, werden Entscheidungen der Versammlung einstimmig getroffen. Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Sofern ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, kann es seine Stimme auf ein anderes anwesendes Versammlungsmitglied übertragen. Auf jedes anwesende Versammlungsmitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

ARTIKEL 4

DER PRÄSIDENT/DIE PRÄSIDENTIN

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidenten/der Präsidentin ergeben sich aus Art. 7.2.2. der Übereinkunft.

ARTIKEL 5

ORGANISATION

Der EVTZ verfügt zusätzlich zu den Organen über folgende Einrichtungen:

- Ausschuss der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
- Geschäftsstelle,
- Koordinationsstelle.

ARTIKEL 6

AUSSCHUSS DER VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTINNEN

6.1. Zusammensetzung

Der Ausschuss der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen setzt sich aus je einem Mitglied der Hochschulleitung der Mitglieder des EVTZ zusammen. Er wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

6.2. Zuständigkeiten

Der Ausschuss berät über die grundsätzlichen Fragen des EVTZ und bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.

ARTIKEL 7

DIE GESCHÄFTSSTELLE

7.1. Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Freiburg. Der Direktor/die Direktorin der Geschäftsstelle wird von der Versammlung auf drei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Er/Sie ist zugleich Leiter der Koordinationsstelle mit Sitz in Straßburg.

7.2. Aufgaben

Die Geschäftsstelle unterstützt die Versammlung, den Präsidenten/die Präsidentin sowie den Ausschuss der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts,
- die Verwaltung von Personalangelegenheiten und die Vorbereitung von Einstellungsverfahren und Arbeitsverträgen,
- die Verwaltung der Vorhaben des EVTZ,
- die Leitung der Koordinationsstelle.

ARTIKEL 8

DIE KOORDINATIONSSTELLE

Die Koordinationsstelle mit Sitz in Straßburg ist zuständig für die Koordination von Austausch und Zusammenarbeit.

Sie ist insbesondere verantwortlich für

- die inhaltliche Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Versammlung und des Ausschusses der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
- die Planung und Betreuung der Aufgaben und Projekte,
- die Kommunikation,
- die Koordination innerhalb des EVTZ.

ARTIKEL 9

MITGLIEDER DES EVTZ

9.1. Gründungsmitglieder und Beitritt weiterer Mitglieder

Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind in Art. 4 Abs. 1 der Übereinkunft aufgeführt. Der Beitritt weiterer Mitglieder aus dem Gebiet des EVTZ regelt sich nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Übereinkunft.

9.2. Austritt eines Mitglieds

Jedes Mitglied kann jeweils zum 31.12 eines Jahres auf das Ende des nächsten Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin den Austritt aus dem EVTZ erklären. Der Austritt ist nur unter der Bedingung möglich, dass der offenstehende Jahresbeitrag beglichen ist. Ungeachtet des Austritts haftet das Mitglied für alle Verpflichtungen, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

9.3. Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Prinzipien des EVTZ zuwiderhandelt. Der Präsident/die Präsidentin tritt mit dem entsprechenden Mitglied zu einem Beratungsgespräch zusammen und berichtet der Versammlung über die Ergebnisse des Beratungsgesprächs. Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung einstimmig. Während des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied nicht abstimmungsberechtigt. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

ARTIKEL 10

ARBEITSSPRACHE

Die Arbeitssprachen des EVTZ sind Französisch und Deutsch.

ARTIKEL 11

ANWENDBARES RECHT

Die Mitglieder erklären ihre Einwilligung zur Anwendung der EVTZ-VO, der nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie der Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Die Organe des EVTZ sowie die Einrichtungen nach Art. 5 unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg. Dies gilt auch bei der Ausführung von Aufgaben in Drittländern.

Für die Auslegung und den Vollzug der Verordnung ist deutsches Recht maßgeblich.

ARTIKEL 12

PERSONALMANAGEMENT UND EINSTELLUNG

Der EVTZ kann Personal direkt anstellen oder abgeordnetes Personal nutzen.

Die Personalverwaltung, Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge liegen für das direkt angestellte Personal in der Verantwortlichkeit des Direktors/der Direktorin der Geschäftsstelle. Abgeordnetes Personal bleibt bei seiner Universität angestellt.

ARTIKEL 13

FINANZIERUNG

13.1. Jahresbeiträge der Mitglieder

Der Jahresbeitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Studierenden und wird entsprechend für jedes Haushaltsjahr neu berechnet. Berechnungsgrundlage ist der von der Versammlung beschlossene und genehmigte Haushalt.

13.2. Laufende Kosten der Geschäftsstelle und der Koordinationsstelle

Die laufenden Kosten der Geschäftsstelle in Freiburg und der Koordinationsstelle in Straßburg tragen die Mitglieder entsprechend dem sich aus Art. 13.1. Satz 1 ergebenden Schlüssel.

13.3. Beantragung von EU-Fördermitteln

Um die anvisierten Ziele zu erreichen und insbesondere die Aktivitäten zu unterstützen und zu stärken, ist der EVTZ berechtigt, europäische Fördermittel zu beantragen.

13.4. Regelungen zur Buchführung und zum Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Buchführung sowie den Haushalt sind die nationalen deutschen Vorschriften und die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg anwendbar, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

13.5. Verwaltung der Finanzmittel

Die Verwaltung der Finanzmittel des EVTZ erfolgt durch die Haushaltsabteilung der Universität Freiburg.

13.6. Externer Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer für den EVTZ ist der Rechnungshof Baden-Württemberg.

ARTIKEL 14

HAFTUNG

Die Haftung des EVTZ und seiner Mitglieder bestimmt sich nach Art. 13 der Übereinkunft.

ARTIKEL 15

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Sofern in der EVTZ-VO nichts anderes geregelt ist, gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZ beteiligt ist, die unionsrechtlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen unionsrechtlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten entsprechend dem Sitz des EVTZ bei den deutschen bzw. baden-württembergischen Gerichten.

ARTIKEL 16

VERFAHREN BEI ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung des EVTZ. Der Präsident/die Präsidentin übermittelt jede vorgeschlagene Änderung der Satzung den Mitgliedern.

Gemäß Art. 4 der EVTZ-VO übermittelt der EVTZ jede Änderung der Satzung den Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen.

ARTIKEL 17

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nach Art. 5 der EVTZ-VO müssen die Satzung, die Übereinkunft sowie nachfolgende Änderungen entsprechend den am Sitz des EVTZ geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.

Der EVTZ erlangt am Tag der Veröffentlichung der Satzung und der Übereinkunft Rechtspersönlichkeit.

Der EVTZ wird die Übereinkunft sowie die Satzung dem Ausschuss der Regionen zum Zwecke der Veröffentlichung nach Art. 5 der EVTZ-VO vorlegen.

Die Satzung wird in zweifacher Ausfertigung, eine in französischer, die andere in deutscher Sprache abgeschlossen. Beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.